OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605751/6/SB

Datum:
Linz, 21. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M J P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.01.2023, GZ: BHVB/922170082757/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend behoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu dieser Übertretung eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruchpunkt 6 nach dem Wort „sind“ folgende Wortfolge angefügt wird: „und die Fahrbahn durch Flüssigkeitsverlust (Treibstoff) verunreinigt wurde“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 504 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 252 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12.01.2023, GZ: BHVB/922170082757/22, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:22 Uhr
Ort: x E, E, Wohnadresse des vermeintlichen Unfalllenkers
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben am 12.08.2022 um 23:22 Uhr in E nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, dass ihr Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges, am angeführten Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

2. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:00 Uhr - 13.08.2022, 00:00Uhr
Ort: x S
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben durch eine Verunreinigung der Straße die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdet.

3. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:00 Uhr - 13.08.2022, 00:00Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

4. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:00 Uhr - 13.08.2022, 00:00Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

5. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:00 Uhr - 13.08.2022, 00:00Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

6. Datum/Zeit: 12.08.2022, 23:00 Uhr - 13.08.2022, 00:00Uhr

Ort: S

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben, obwohl Ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da zwei Verkehrsschilder auf der Fahrbahn liegen geblieben sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 2 zweiter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
2. § 92 Abs. 1 StVO
   BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
3. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
5. § 31 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
6. § 4 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
3. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
4. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
5. € 200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. e Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
6. € 220,00	4 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend schilderte die bB den Verfahrensgang und sei zweifelsfrei erwiesen, dass der Bf am 12.08.2022 gegen 23.00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in x lenkte und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht habe. Obwohl der Bf im Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, habe er es trotz Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei unterlassen, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Unter Verweis auf Rsp des Verwaltungsgerichtshofs sei die gegenständliche Aufforderung verbindlich gewesen, auch wenn diese nicht unmittelbar von Angesicht zu Angesicht mit Blickkontakt an den Fahrzeuglenker gerichtet werden konnte. Der Bf sei Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges und somit sei auch eine Aufforderung zum Alkomattest zweifelsfrei aufgrund des verursachten Unfalls vorschriftsmäßig und sei der Bf verpflichtet gewesen, dieser Aufforderung nachzukommen. Aufgrund des vorgelegten Lichtbildes komme die bB zum Schluss, dass der Bf durch das geschlossene Fenster die Aufforderung zum Alkomattest einwandfrei hören konnte. Die Entfernung habe zwischen Fenster und dem Versteck des Bf lediglich ½ m betragen und sei der Bf sowohl über die Terrassentür als auch über das Fenster zum Alkomattest deutlich und unmissverständlich aufgefordert worden. Unstrittig sei für die bB, dass der Bf mehrmals zum Alkomattest aufgefordert worden sei, wobei diese klar und deutlich formuliert worden seien und vom Bf wahrgenommen werden mussten. Der Bf sei jedoch aus seinem „Versteck“ nicht herausgekommen und habe damit die Durchführung der Alkomatuntersuchung verhindert. Die Angaben, wonach der Bf während der Anwesenheit der Polizei geschlafen habe bzw geglaubt habe, zu schlafen, seien sowohl durch die Zeugenaussagen als auch durch Vorlage eines Fotos eindeutig widerlegt.

Bezüglich der Einwendungen zu den Straftatbeständen die den Verkehrsunfall mit Sachschaden betreffen, wurde angeführt, dass die Zeugin sofort nach einem lauten Knall aus dem Fenster geblickt habe und kein Fahrzeug wahrnehmen konnte. Der Bf habe somit nicht vorschriftsmäßig an der Unfallstelle angehalten. Dass der Verkehrsunfall aufgrund der Beschädigungen wahrgenommen werden musste, ergibt sich aus den Unfallfotos und dem entstandenen Schaden. Der Bf habe weiters bei der Einvernahme auf der Polizeiinspektion zugegeben, nicht an der Unfallstelle angehalten zu haben. Der Bf habe einen lauten Knall und einen „Ruckler“ verspürt, weshalb ihm also objektive Umstände eines Verkehrsunfalls bewusst gewesen seien.

Als Verschuldensgrad sei jedenfalls von grober Fahrlässigkeit auszugehen gewesen, da es sich bei der Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand um ein auffallend sorgloses Verhalten handelte. Strafmildernd habe die bisherige

Unbescholtenheit gewertet werden können; straferschwerende Umstände lagen nicht vor. Bei der Strafbemessung sei von der Schätzung mit 1.300 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen auszugehen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.01.2023, in welcher zu den einzelnen Punkten ausgeführt wurde:
Spruchpunkt 1: Der Bf sei nie aufgefordert worden, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Er habe zumindest eine derartige Aufforderung nicht gehört. Er wäre einer solchen nachgekommen, hätte er diese gehört.
Spruchpunkt 2: Inwiefern durch einen Treibstoffverlust eine Gefährdung der Sicherheit der Straßenbenützer eingetreten sein soll, sei nicht erklärlich. Eine derartige Treibstoffspur verdunste nach kurzer Zeit und sei nicht geeignet, andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Darüber hinaus habe der Bf nicht erkennen können, eine solche Verschmutzung zu verursachen oder verursacht zu haben.
Spruchpunkt 3: Es sei nicht erklärlich, weshalb die bB davon ausgehe, der Bf habe sein Fahrzeug nicht angehalten. Der Bf sei ursprünglich davon ausgegangen, nur über einen Randstein gefahren zu sein und habe nachher auch das Fahrzeug angehalten. Dass es weitere Beschädigungen gab, habe er nicht bemerken können, zumal es in der Nacht und finster gewesen sei. Er habe sein Fahrzeug jedenfalls angehalten gehabt und sei das Gegenteil durch nichts belegt.
Spruchpunkt 4 und 5: Der Bf habe nicht bemerkt, eine Beschädigung an Verkehrszeichen verursacht zu haben, weshalb er die Unfallstelle verlassen habe. Er habe daher nicht zuwarten müssen, bis jemand vorbeikommt oder auch die Polizei zufällig vorbeikommt, zumal er diese mangels Handy nicht verständigen konnte.
Spruchpunkt 6: Der Vorwurf sei unrichtig, denn wären Verkehrsschilder auf der Fahrbahn gelegen, hätte der Bf diese bemerkt. Diese seien keinesfalls auf der Fahrbahn gewesen und sei nicht erklärlich, wie diese allenfalls später auf die Fahrbahn geraten seien.
Das Straferkenntnis werde daher dem Grunde nach zur Gänze angefochten und auch der Höhe nach bemängelt; es handle sich um eine Strafkumulation, die an sich schon nicht zulässig sei.
Letztlich sei die Beweiswürdigung unrichtig. Alleine aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuleiten, es sei davon auszugehen, dass der Zulassungsbesitzer eines PKW, der vor dessen Haus mit warmem Motor und heißem Auspuff abgestellt sei, während der sich im Haus befindet, als Lenker betrachtet werden könne, sei nicht geeignet, davon auszugehen, dass sich der Bf auch im Haus befand. Die Polizeibeamten hätten lediglich vermutet, dass es sich um den Bf handle.

I.3. Mit Schreiben vom 27.01.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 24.03.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, welche mit dem Verfahren betreffend das Administrativverfahren (Bescheid der bB vom 12.01.2023, GZ: BHVBVerk-2022-698244/19-Pl) aufgrund des Vorfalls vom 12.08.2022, ebenfalls in der Zuständigkeit der erkennenden Richterin liegend, verbunden wurde. Zu dieser Verhandlung sind der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung und Vertreter der bB erschienen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Zeugen Insp. Kr (im Folgenden: Zeugin K) und Insp. D (im Folgenden: Zeuge D) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.03.2023.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 12.08.2022 um 23.00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in x im Bereich G bis zu seiner Wohnadresse E. Er führte eine Probefahrt nach einer Reparatur an seinem Fahrzeug durch.

II.2.2. Dabei überfuhr der Bf auf Höhe G eine Verkehrsinsel und touchierte dabei zwei Verkehrszeichen inkl einem Eisensteher mit Betonsockel, wobei dieser aus der Erdverankerung gerissen wurde. Durch die Touchierung blieben die zwei Verkehrszeichen auf der Fahrbahn liegen.
Der Bf hat wahrgenommen, dass er über den Randstein der Verkehrsinsel gefahren ist, setzte seine Fahrt jedoch fort, ohne die Unfallstelle näher zu betrachten und aus dem Fahrzeug auszusteigen.

Dieser Zusammenstoß war akustisch für eine an der Örtlichkeit G wohnende Person deutlich wahrnehmbar, weshalb diese die Polizei verständigte und die auf der Fahrbahn liegenden Verkehrszeichen beiseite legte.

Von dieser Unfallstelle verblieb eine Treibstoffspur auf der Fahrbahn, welche sich bis zur Wohnadresse des Bf, wo der PKW mit dem angeführten Kennzeichen (BMW schwarz) abgestellt war, erstreckte. Die verständigten Polizeibeamten verfolgten die Treibstoffspur, wobei an einer Stelle eine etwas größere Lache ersichtlich war, und gelangten schließlich zum Haus des Bf an der Adresse E. Das Fahrzeug wies deutlich sichtbare Beschädigungen an der rechten Vorderseite auf, hatte einen platten Reifen rechts hinten und verlor Treibstoff. Eine Halterabfrage bestätigte den Bf als Zulassungsbesitzer des PKW, wohnhaft an der Adresse E. Der Bf stand

dadurch im Verdacht, das Fahrzeug zuvor gelenkt zu haben (Unfallbericht samt Lichtbildbeilage, GZ: PAD/22/01645609/001/VW; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Die Polizeibeamten wurden bei der Begutachtung des Fahrzeuges von einem Hund „begrüßt“, der vom Haus E zu ihnen gelaufen kam. Die Polizeibeamten läuteten an der Haustüre, da ihnen niemand öffnete und Geräusche von der Terrasse wahrnehmbar waren, gingen Sie um das Haus herum und konnten den Bf durch das Küchenfenster vor der Couch kauernd wahrnehmen. Die Beamten gaben sich als Polizeibeamte zu erkennen und machten sich sowohl akustisch durch Rufen und Klopfen als auch optisch durch die Verwendung von Taschenlampen bemerkbar. Der Bf blickte dabei auch immer wieder in Richtung der Polizeibeamten, wenn er nicht mit der Taschenlampe angeleuchtet wurde, leistete der Aufforderung aufzumachen jedoch keine Folge. Aufgrund der vorherigen Personenabfrage war für die Beamten ersichtlich, dass es sich bei der angesprochenen Person um den Bf handelte (Unfallbericht samt Lichtbildbeilage, GZ: PAD/22/01645609/001/VW; Anzeige, GZ: PAD/22/01645609/004/VStV; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Zeuge D forderte den Bf namentlich zur Durchführung des Alkomattests auf. Der Zeuge tat dies durch das geschlossene Fenster, welches über der Couch positioniert ist, neben welchem sich auch die – ebenfalls geschlossene – Terrassentür befindet, in einer deutlich stärkeren Lautstärke im Bewusstsein darüber, dass es sich um gut schalldichtende Fenster handelte. Diese Aufforderung war für den Bf, der wach war und dabei mit dem Kopf auf der Couch liegend vor dieser kauerte, wahrnehmbar. Er leistete der Aufforderung keine Folge, sondern verharrte in seiner Position (Anzeige, GZ: PAD/22/01645609/004/VStV; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Der Bf hat ein Einkommen von rund 3.000-3.500 Euro netto/monatlich und ist sorgepflichtig für zwei Kinder (vier und sechs Jahre alt). Er besitzt gemeinsam mit seiner Gattin das Haus, auf welches noch ein Darlehen läuft, wobei monatlich 1.300 Euro Rückzahlung zu leisten sind (Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt). Es scheinen keine Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend den Bf auf (Behördenakt).

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen des Bf sowie den Ausführungen der meldungslegenden Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.3.2. Der Umstand, dass der Bf über die Verkehrsinsel gefahren ist und dabei Verkehrszeichen samt Eisensteher und Betonsockel touchiert hat, ist im Wesentlichen unbestritten und durch die Meldung des Bf am nächsten Tag, die er erst nachmittags veranlasste, belegt. Der Bf gibt selbst an, bemerkt zu haben, dass er über einen Randstein gefahren ist und dass er danach kurz angehalten habe und in den Rückspiegel geblickt habe. Bei der Einvernahme bei der Polizei gab der Bf an, nicht angehalten zu haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Bf sein Fahrzeug tatsächlich kurz zum Stillstand gebracht hat, zumal unstrittig feststeht, dass er nicht aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist und die Unfallstelle näher betrachtet hat. Aufgrund der Beschädigungen an den Verkehrszeichen steht für das erkennende Gericht auch laienhaft betrachtet außer Frage, dass eine derartige Kollision bemerkt werden musste. Unstrittig fest steht daher auch, dass der Bf den Unfall nicht unverzüglich gemeldet hat, sondern seine Fahrt nach Hause fortgesetzt hat. Auch trotz Anhaltung durch einen anderen Fahrzeuglenker, der ihn auf seinen Flüssigkeitsverlust hinwies, erachtete es der Bf nicht als erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen und den Unfall zu melden. Deshalb sind auch dessen Ausführungen in der Beschwerde, wonach er den Flüssigkeitsverlust nicht bemerkt habe, unglaubwürdig und widerlegt, zumal er von einem anderen Fahrzeuglenker sogar deswegen angehalten und darauf hingewiesen wurde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab er dazu an, die Dringlichkeit dabei nicht gesehen zu haben.

II.3.3. Die Feststellungen dahingehend, dass der Bf die Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests wahrnehmen musste und dabei wach war, basieren auf den Schilderungen der Zeugen und des Bf, welche insgesamt einen sehr homogenen und lebensnahen Ablauf der Geschehnisse bildeten. Zunächst decken sich die Ausführungen der Zeugin K, wonach bei der Verfolgung der Treibstoffspur an einer Stelle eine etwas größere Lache war, mit den Ausführungen des Bf, wonach er von einem anderen Fahrzeuglenker angehalten wurde, der ihn auf den Treibstoffverlust hinwies. Der Bf setzte seine Fahrt jedoch fort und stellte sein Fahrzeug vor seinem Wohnhaus ab. Die Treibstoffspur war so deutlich ersichtlich, dass die Zeugen dieser problemlos folgen konnten – dies belegen auch die dem Unfallbericht beiliegenden Lichtbilder, auf welchen die Treibstoffspur eindeutig zu erkennen ist. In weiterer Folge sind auf diesen Lichtbildern auch deutlich die von den Zeugen festgestellten Beschädigungen am Fahrzeug des Bf erkennbar, weshalb die dahingehenden Feststellungen auf Basis der vorliegenden Fotodokumentation getroffen werden konnten.
Die Zeugen konnten somit zu Recht davon ausgehen, dass das Fahrzeug zuvor vom Bf gelenkt wurde, zumal sich dieser bei der Halterabfrage als Zulassungsbesitzer herausstellte und das Fahrzeug vor dessen Wohnadresse abgestellt gewesen ist.

Auch der weitere Ablauf der Geschehnisse liefert ein nachvollziehbares Bild, nämlich dass der Hund des Bf auf die Zeugen zugelaufen kam, als sie das Fahrzeug

betrachteten und die Zeugin später dann aber ein Geräusch auf der Terrasse wahrnahm. Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, der Hund sei eigentlich immer im Haus und würde durch die Terrassentür nach draußen gelassen werden. Dies passt schlüssig auch in das Bild zum gegenständlichen Ablauf und zu der Wahrnehmung der Zeugin K, die ein Geräusch von der Terrasse kommend wahrgenommen und eine Alkoholfahne gerochen hat. Die Zeugen schilderten sehr detailliert und unabhängig voneinander den weiteren Ablauf im Wesentlichen einhellig, wonach der Bf beim Hineinleuchten mit der Taschenlampe weggesehen habe und wenn sie die Taschenlampe weggegeben haben, zu ihnen hingesehen habe. Für das Gericht ergeben sich an den Schilderungen der Zeugen, dass der Bf munter gewesen ist, was sich durch dessen Körperhaltung und Kopfbewegungen gezeigt habe, keine Hinweise auf eine falsche Wahrnehmung oder Darstellung. Dies umso mehr, als der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung angab, er habe sich neben seine auf der Couch schlafende Frau gelegt und habe dort geschlafen, wo doch durch das vom Zeugen D angefertigte Lichtbild belegt ist, dass der Bf mit dem Kopf auf der Couch vor dieser kauerte. Diesen Widerspruch konnte der Bf nicht erklären und verwies nur immer wieder darauf, er habe die Zeugen nicht gehört und gesehen. Dies ist angesichts der Schilderung der Zeugen im Hinblick auf die Körperhaltung und Bewegungen unglaubwürdig und auch mit Blick darauf, dass offensichtlich kurz zuvor der Hund hinaus gelassen wurde, der Bf eben nicht auf der Couch neben seiner Frau lag und seine Kopfbewegungen immer wieder auf Blicke in Richtung der Beamten schließen ließen, nicht schlüssig. Die Zeugen demonstrierten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Lautstärke, mit der sie den Bf ansprachen und der Zeuge D konnte seine Aufforderung zum Alkotest wortwörtlich wiedergeben, zumal es sich um eine Standardaufforderung handelte: „Herr P, ich fordere Sie zum geeichten Alkomattest auf, in den nächsten 15 Minuten dürfen Sie weder essen, trinken, rauchen, Kaugummi kaufen, Medikamente nehmen, hyperventilieren oder jegliches andere Verhalten setzen, welches das Ergebnis verfälschen würde.“. Der Zeuge D gab dabei auch an, sehr wohl im Bewusstsein darüber, wie gut dreischichtverglaste Fenster abdichten, entsprechend laut die Aufforderung ausgesprochen zu haben. Für das Gericht ergab sich daraus bei lebensnaher Betrachtung, dass der Bf – der zum Zeugen D in kürzester Entfernung vor der Couch kauerte und sich vor den Zeugen offensichtlich zu verstecken versuchte – diese Aufforderung hören und wahrnehmen konnte und musste.

Dies widerspricht auch nicht dem Umstand, dass seine Frau auf der Couch schlief und für die Beamten keine Regung zeigte, zumal die Zeugen schilderten der Bf habe in weiterer Folge bei einer neuerlichen Nachschau seine Position geändert und lag dann neben der Couch, wobei er mit den Händen zu gestikulieren schien, was den Eindruck erweckte, er habe mit der auf der Couch liegenden Frau gesprochen.

Insgesamt ergibt sich für das erkennende Gericht ein recht schlüssiges und kongruentes Bild des Ablaufes zum gegenständlichen Vorfall, wobei die einzelnen

Passagen gut ineinandergreifen und ineinanderpassen. Der Verkehrsunfall ist passiert, der Bf setzt seine Fahrt jedoch fort und kommt nach einer kurzen Zwischenanhaltung durch einen anderen Fahrzeuglenker doch zu Hause an; er lässt den Hund hinaus und als die Polizei beim Wohnhaus eintrifft schließt er die Terassentür und versteckt sich neben seiner schlafenden Frau vor der Couch kauernd, um den Zeugen nicht entgegentreten zu müssen, was durch die von der Zeugin K deutlich wahrgenommene Alkoholfahne erklärbar ist. Sein Fahrzeug weist deutliche Unfallschäden auf, weshalb die Zeugen bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls davon ausgehen konnten, dass das Fahrzeug vom Bf als Zulassungsbesitzer gelenkt wurde (vgl dazu zB VwGH 04.05.2022, Ra 2022/02/0062 mwH). Der Bf meldet den Unfall auch nicht gleich am nächsten Morgen, sondern absolviert noch einen Familienbesuch und meldet den Unfall erst am späten Nachmittag bei der Polizei. Aus seinen Rechtfertigungen, wonach die Polizei ja nochmals bei ihm hätte vorbeischauen können – zumindest dann ja jedenfalls in der Früh – kann der Bf hier nichts gewinnen, zumal es seine Verpflichtung als Lenker gewesen wäre, den Unfall unverzüglich zu melden und sich nicht von der Unfallstelle zu entfernen. Im Gegenteil, dies belegt eher den Anschein, der Bf habe es so lange als möglich hinausgezögert, den Unfall bei der Polizei zu melden.
Entgegen den Ausführungen der bB hat sich im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht bestätigt, dass die Aufforderung zum Alkotest mehrmals ausgesprochen wurde, jedoch ergab diese jedenfalls eine Aufforderung zum Alkotest, die vom Zeugen D wortwörtlich und in der angewendeten Lautstärke wiedergegeben wurde. Beim erkennenden Gericht sind dabei keine Zweifel aufgetreten, der Zeuge könnte dies nicht in dieser Form so vorgenommen haben, weshalb die Ausführungen der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

Zusammengefasst ergibt sich für das Verwaltungsgericht somit, dass der Bf sehr wohl wach gewesen ist und die Aufforderung zum Alkotest nicht hören wollte, sondern sich vor den Zeugen versteckt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

[...]

§ 92. Verunreinigung der Straße.

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) [...]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,,

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[…]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

III.2. Zu Spruchpunkt 1:

III.2.1. Der Bf war gemäß § 5 Abs 2 Z 2 StVO zum Alkomattest verpflichtet, weil – wie festgestellt – der Verdacht bestand, dass er an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war. Für diesen Fall ist ein verdachtsloser Alkotest auch erst einige Zeit später und an einer anderen Stelle als am Unfallort vorgesehen (vgl zB VwGH 29.01.2018, Ra 2018/02/0033).

III.2.2. Wie die bB mit Verweis auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ausführte, schreibt das Gesetz nicht vor, in welcher Form eine Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests zu ergehen hat, sofern nur die entsprechende Deutlichkeit des Begehrens gegeben ist. Der Umstand, dass das Begehren zur Atemluftuntersuchung nicht unmittelbar (von Angesicht zu Angesicht mit "Blick-kontakt") an den Fahrzeuglenker gerichtet werden konnte, vermag der Verbindlichkeit der Aufforderung keinen Abbruch zu tun (vgl dazu für viele: vgl zB VwGH 29.01.2018, Ra 2018/02/0033 oder 12.09.2006, 2006/02/0181 [zur Zulässigkeit der telefonischen Aufforderung]; 27.04.2000, 99/02/0292 [zur Zulässigkeit über die Haussprechanlage]).

Wie festgestellt, hat das Beweisverfahren ergeben, dass sich der Bf in seinem Haus im Wohnzimmer vor der Couch kauernd vor der Polizei versteckt hat und er von dort aus die Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests wahrnehmen musste. Die Zeugen gaben sich als Polizeibeamte zu erkennen und der Zeuge D forderte den Bf namentlich zum Test am geeichten Alkomaten auf. Der Bf kam dieser Aufforderung nicht nach, sondern verhielt sich so, als würde er die Meldungsleger nicht wahrnehmen. Dadurch hat der Bf die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 2 zweiter Satz iVm § 99 Abs 1 lit b StVO verwirklicht hat.

III.3. Zu Spruchpunkt 2:

III.3.1. Der festgestellte Treibstoffverlust und die damit einhergehende Verunreinigung der Straße ist Folge des vom Bf verursachten Verkehrsunfalls und steht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Bf an der Unfallstelle und den dadurch verletzten Absicherungspflichten des Bf. In dieser Konstellation ist der Umstand der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die – wenn auch sich sehr weit erstreckenden – Unfallfolgen nach § 4 Abs 1 lit b StVO erfasst, weshalb das Verhalten des Bf dieser Norm – als speziellere Norm – gegenüber § 92 Abs 1 StVO zu unterstellen ist (vgl zB VwGH 17.12.2009, 2007/03/0156).

III.3.2. Im Ergebnis war daher der Beschwerde zu diesem Spruchpunkt Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 92 Abs 1 StVO gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.4. Zu Spruchpunkt 3:

III.4.1. Unter einem Verkehrsunfall ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und zumindest einen Sachschaden zur Folge hat, zu verstehen. Hiebei besteht die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO, und zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN). Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des VU überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insb die nach lit b, lit c, Abs 2 und Abs 5 trifft (*Pürstl,* StVO-ON$^{15.01}$ § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] E20 mwN). Daraus folgt, dass der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges der Anhaltepflicht nicht schon dadurch nachkommt, dass er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im Übrigen aber – ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern – mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verlässt (VwGH 16.04.1997, 96/03/0334).

III.4.2. Wie festgestellt, war die Beschädigung der Verkehrszeichen für den Bf wahrnehmbar bzw hat diese dem Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein kommen müssen. Die massive Beschädigung der Verkehrszeichen – der Betonsockel wurde aus der Erde gerissen – musste bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden. Auch wenn der Bf sein Fahrzeug kurz zum Stillstand gebracht und einen Blick in den Rückspiegel geworfen hat, so ist er lediglich dadurch nicht der Anhalteverpflichtung nach § 4 Abs 1 lit a StVO iSd Rsp nachgekommen. Er ist unstrittig nicht aus dem Fahrzeug ausgestiegen bzw hat sich von der eingetretenen oder nicht eingetretenen Beschädigung nicht in

ausreichender Hinsicht Kenntnis verschafft. Ein Blick in den Rückspiegel reicht dafür nicht aus. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a StVO verwirklicht.

III.5. Zu Spruchpunkt 4:

III.5.1. Vorweg ist mit Blick auf die Ausführungen des Bf in der Beschwerde, wonach eine unzulässige Strafkumulation vorliegen würde, darauf zu verweisen, dass schon in Hinsicht auf den unterschiedlichen Schutzzweck der Bestimmungen, zB § 4 Abs 1 lit a und § 4 Abs 1 lit c StVO eine Konsumtion dieser beiden Deliktstatbestände nicht vorliegt (VwGH 14.12.2020, Ra 2019/02/0248). Der Lenker eines Fahrzeuges, der nach einem VU die Fahrt ohne anzuhalten fortsetzt und nicht wieder rechtzeitig zur Feststellung des Sachverhaltes zur Unfallstelle zurückkehrt, übertritt mit diesem (einem) Verhalten nicht nur die lit a, sondern auch lit c (*Pürstl,* StVO-ON[15.01] § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] E28 mwN).

III.5.2. Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit c StVO, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befindet (zB VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (vgl VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

III.5.3. Fest steht, dass durch den gegenständlichen Verkehrsunfall zwei Verkehrszeichen beschädigt wurden und somit ein Fremdschaden eingetreten ist. Der Bf hat seine Fahrt nach der Touchierung jedoch fortgesetzt und sich somit vom Unfallort entfernt, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO verwirklicht hat.

III.6. Zu Spruchpunkt 5:

III.6.1. Wesentlicher Zweck der Regelung des § 99 Abs 2 lit e iVm § 31 Abs 1 StVO ist eine rasche Verständigung der in Betracht kommenden Stellen und nicht das Strafbedürfnis, damit diese Stellen in die Lage versetzt werden, unverzüglich zunächst verkehrssichernde Maßnahmen zu treffen und im Übrigen die Behebung des Schadens veranlassen zu können, zumal manche Beschädigungen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, zB eine Beschädigung von den Vorrang regelnden oder anderen wichtigen Straßenverkehrszeichen oder

von automatischen Lichtsignalanlagen, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bewirken können. Daher ist eine Person, die zwar bei einem Verkehrsunfall eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt hat und anschließend aber Fahrerflucht begeht, unter der Voraussetzung, dass die Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers von einer anderen Person gemeldet worden ist, im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen (wesentlich ist zunächst die Verständigung, nicht die Bestrafung) zwar von der hier behandelten Strafdrohung (Abs 2 lit e) befreit, unterliegt jedenfalls aber der Strafbestimmung nach Abs 2 lit a (sh dazu *Pürstl,* StVO-ON[15.00] § 99 [Stand 1.10.2019, rdb.at] Rz 15).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu bereits ausgesprochen, es sei im Gegensatz zu § 4 Abs 5 StVO (Verständigungspflicht nach Verkehrsunfällen) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Abs 2 lit e (wie sich auch aus den Materialien zu dieser Gesetzesstelle ergebe) nicht erforderlich, dass der Beschädiger selbst oder sein Bote die Verständigung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Stellen vornehme, vielmehr stehe aus Gründen der Verkehrssicherheit die Raschheit der Verständigung, die auch durch am Geschehen Unbeteiligte und ohne Initiative des Beschädigers erfolgen könne, im Vordergrund (VwGH 11.08.2005, 2005/02/0057).

III.6.2. Fallbezogen wurde der Verkehrsunfall zwar unmittelbar von einer anderen Person akustisch wahrgenommen und der Polizei gemeldet, allerdings ohne Bekanntgabe der Identität, zumal der Bf die Unfallstelle verlassen hat. Deshalb kommt die zitierte Rechtswohltat des § 99 Abs 2 lit e zweiter Halbsatz StVO nicht zur Anwendung. Wie festgestellt, wurden Verkehrszeichen durch den Verkehrsunfall beschädigt, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 31 Abs 1 iVm § 99 Abs 2 lit e StVO verwirklicht hat.

III.7. Zu Spruchpunkt 6:

III.7.1. § 4 Abs 1 lit b StVO verpflichtet den Unfalllenker zur Absicherung der Unfallstelle um Schäden für Personen und Sachen hintanzuhalten. Solche können bswp durch ausrinnenden Treibstoff oder herumliegende Splitter udgl enstehen (vgl *Pürstl,* StVO-ON[15.01] § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] Rz 6).

Wie festgestellt, hat der Bf es verabsäumt die Unfallstelle abzusichern, zumal er diese ohne iSd Rsp anzuhalten verlassen hat, wodurch die zu Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen seinerseits nicht getroffen wurden. Wie das Beweisverfahren ergeben hat, sind Verkehrsschilder auf der Fahrbahn liegen geblieben und das Fahrzeug des Bf verlor Treibstoff, wobei sich diese Treibstoffspur bis zu seinem Wohnhaus erstreckte. Durch die beschädigten Leiteinrichtungen an der Straße (Verkehrszeichen samt Eisenstange und Betonsockel) und den auf der Fahrbahn herumliegenden Teilen von den

Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Treibstoffspur und die damit einhergehende Rutschgefahr bewirkte der Bf jedenfalls gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer, wodurch die Gefahr bestand, dass Schäden für andere Personen und Sachen eintreten. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit b StVO erfüllt.

III.7.2. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

Dem Bf wurde im gesamten Verfahren alle Sachverhaltselemente – nämlich der Verlust von Treibstoff von der Unfallstelle weg bis zu seinem Wohnhaus – vorgeworfen, weshalb der Spruch einer Präzisierung durch das Verwaltungsgericht iSd Rsp des Verwaltungsgerichtshofs zugänglich war (sh oben die zitierte Rsp). Ein Austausch der Tat liegt nicht vor, zumal dem Bf vorgeworfen wurde, nicht die zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen getroffen zu haben und Spruchpunkt 3 einer Präzisierung der verletzten Rechtsvorschrift und Strafnorm zugänglich wäre, weshalb Spruchpunkt 3 und Spruchpunkt 6 zu einer Übertretung zusammenzufassen waren.

III.8.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.8.2. Umstände, welche das Verschulden des Bf im Hinblick auf Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf bestreitet die Wahrnehmung der Aufforderung zum Alkomattest auf Sachverhaltsebene, wozu jedoch das Beweisverfahren ergeben hat, dass der Bf die Aufforderung wahrnehmen konnte. Seine Ausführungen, wonach er geschlafen habe und von allem nichts mitbekommen habe, haben sich im Rahmen des Beweisverfahrens als unglaubwürdig dargestellt.

III.8.3. Spruchpunkte 3 bis 6:
In subjektiver Hinsicht ist für die Anhaltepflicht das Wissen vom Eintritt eines Personen- oder Sachschadens erforderlich, wobei der Tatbestand bereits dann gegeben ist, wenn dem Lenker objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines VU zu erkennen vermochte (*Pürstl,* StVO-ON$^{15.01}$ § 4 [Stand 15.1.2023, rdb.at] Rz 5). Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich über den von ihm verursachten Schaden in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Nicht-Wissen des Bf um den Sachschaden vermag nicht den Bf in subjektiver Hinsicht zu entlasten, da er nach der von ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmbaren Touchierung verpflichtet gewesen wäre, sich genau davon zu überzeugen, ob ein Sachschaden eingetreten ist. Ein bloßer Blick in den Rückspiegel ist nicht ausreichend, es ist erforderlich, sich zu vergewissern, ob ein Schaden eingetreten ist (*Pürstl*, StVO-ON$^{15.00}$ § 4 [Stand 1.10.2019, rdb.at] Rz 147/1). Der Bf hätte die Unfallstelle prüfen und entsprechend absichern müssen.

III.8.4. Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.9.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände

und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.9.2. Alkohol- und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts im Zusammenhang mit der Begehung von Alkohol- und Suchtgiftdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist.

Im Spruchpunkt 1 hat die bB die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass auf weitere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

III.9.3. Zu den Spruchpunkten 3 bis 6 ist festzuhalten, dass die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens findet, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 2 lit a und e StVO eine Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro vorsieht.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs 1 StVO ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (VwGH 28.09.2005, 2003/18/0277).

Unter Zugrundelegung der vom Bf in der mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse können die von der bB verhängten Strafen, welche alle im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt sind, nicht als überhöht erkannt werden. Der Bf hat ein besonders sorgloses Verhalten an den Tag gelegt, indem er die Unfallstelle ohne konkrete Nachschau verlassen hat und auch trotz Hinweis durch einen anderen Verkehrsteilnehmer seine Fahrt unbeirrt fortgesetzt hat, ohne es als erforderlich zu erachten, Maßnahmen zu setzen. Das Unterlassen der Meldung an die nächste Polizeidienststelle und das sofortige Verlassen der Unfallstelle bewirkte aufgrund der beschädigten Leiteinrichtungen an der Straße und den auf der Fahrbahn herumliegenden Teilen von den Verkehrsleiteinrichtungen und der Treibstoffspur jedenfalls gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer und muss schon aus diesem Grund als verwerflich erachtet werden. Der Bf hat somit die ihn treffenden Verpflichtungen als Fahrzeuglenker in erheblichem Ausmaß vernachlässigt. Die verhängten Strafen erscheinen daher tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf zukünftig davon abzuhalten, ähnliche Übertretungen zu begehen.

III.10. Im Ergebnis war der Beschwerde daher im Hinblick auf Spruchpunkt 2 Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren dahingehend einzustellen. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.11. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 504 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung der Spruchpunkte 1 und 3 bis 6 vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072). Hinsichtlich des Spruchpunktes 2 war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger